

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Singen und Hegau e. V.“ Er hat seinen Sitz in Singen/Hohentwiel und ist im Vereinsregister unter der Nr. 626 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen in zugewandter Weise unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und ihrer Würde zu verwirklichen und zu fördern und Menschen in der Trauerzeit zu unterstützen.

Die weltanschauliche Überzeugung der Patienten und ihrer Angehörigen wird respektiert.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Das Sterben ist ein Teil des Lebens und soll weder verkürzt noch verlängert werden. Diese Haltung schließt Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung aus.

§ 3

Aktivitäten des Vereins

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- a) Aufbau und Förderung von Hospiz- und Palliativeinrichtungen
Hinsichtlich dieser Einrichtungen, sofern es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts oder um andere steuerbegünstigte Körperschaften handelt, kann der Verein als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1AO tätig werden.
- b) Qualifizierung und Fortbildung sowie Unterstützung und Supervision ehrenamtlicher Begleiterinnen und Begleiter
- c) Unterstützung des ganzheitlichen Palliative Care Ansatzes durch Zusammenarbeit verschiedenster Berufsgruppen und ehrenamtlicher Begleiter in Palliative Care Netzwerken.
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer im Sinne der Hospizidee.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt durch Förderung der Hospizidee in Wort und Tat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Begleiterinnen und Begleiter müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig einer Vereinigung angehören, deren Satzungsziele in wesentlichen Punkten dem Zweck des Vereins widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) bei juristischen Personen durch Auflösung

Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit Fristsetzung mit der Bezahlung von bis zu zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins und
- c) wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins in Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 **Mitgliederbeitrag**

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er kann für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 9 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten,
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) bis zu 3 Beisitzern
- f) dem Vertreter der Begleiterinnen und Begleiter kraft Amtes
- g) dem Vertreter der Trauergruppenbegleiterinnen und –begleiter kraft Amtes

Die Vorstandsmitglieder nach § 11 a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt ist.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Einzelfall kann anderen Mitgliedern des Vorstandes Vollmacht erteilt werden.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich zusammen treten. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.

§ 12 **Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Ein Beschluss über die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein

Hospiz Konstanz e.V.
und den
Hospizverein Radolfzell, Höri, Stockach und Umgebung e.V.

zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Singen, den 07. Juni 2016

Irmgard Schellhammer

Pirmin Späth

Dr. Martin Werner

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Satzungshistorie:

Die Ursatzung wurde am 25.05.1994 errichtet und seit her mehrfach geändert bzw. neugefasst.

Letzte Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2008.

Die Änderung des § 11 und §13 der Satzung erfolgte durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.2013.

Änderung des § 3 a) durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 07.06.2016.